



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 218/07

vom  
14. Juni 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen Mordes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Juni 2007 gemäß §§ 346 Abs. 2, 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Auf den Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird der Beschluss des Landgerichts Kassel vom 16. März 2007, durch den die Revision des Angeklagten verworfen wurde, aufgehoben, weil die Revision rechtzeitig begründet wurde.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 23. Oktober 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl